

Der Elternbeirat des Gymnasiums Wendelstein gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 sowie Art. 64 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 22 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) folgende

# Geschäftsordnung (GeschO EB)

### Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

### Zweiter Abschnitt Arbeit des Elternbeirats

- § 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit
- § 4 Organe des Elternbeirats
- § 5 Kooptierung weiterer Mitglieder
- § 6 Geschäftsgang
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

### Dritter Abschnitt Klassenelternsprecher

- § 8 Wahl der Klassenelternsprecher
- § 9 Aufgaben und Stellung

Vierter Abschnitt Finanzen

- § 10 Grundsätze
- § 11 Kassenprüfung

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

# Erster Abschnitt Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher.

Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

#### § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 2 BayEUG). Schulleiter, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (Art.2 Abs. 3 BayEUG).

### Zweiter Abschnitt Arbeit des Elternbeirats

#### § 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler (Art. 65 Absatz 1 Satz 1 BayEUG).
- (2) Der Elternbeirat nimmt die ihm nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens, durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Unterrichtungs-, Auskunfts- und Informationsrechte an den Entscheidungen der Schule mit. Dabei kann er seine Rechte, die Anwesenheit des Schulleiters, eines Vertreters des Sachaufwandsträgers oder anderer Personen zu verlangen, geltend machen.
- (3) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 GSO.
- (4) Die Elternbeiratsarbeit ist geprägt von Teamarbeit und Arbeitsteilung. Dabei ist der Vorsitzende Moderator und sichert die Kommunikation.

Erläuterung zu § 3 Abs. 2: "Zustimmung" und "Einvernehmen" bedeuten ein ausdrücklich positives Votum. Bei der Formulierung "in Abstimmung mit" ist eine Einigung der verschiedenen Gremien anzustreben. Eine Sperrwirkung entfaltet ein negatives Votum des Elternbeirats aber nicht. Bei einer "Benehmensregelung" hat der Elternbeirat das Recht, gehört zu werden und seine Meinung in einem Beschluss niederzulegen. Die Meinung muss nicht, sollte aber berücksichtigt werden. Verhindern kann der Elternbeirat die beabsichtigte Regelung nicht.

# § 4 Organe des Elternbeirats

- (1) Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlversammlung zu einer konstituierenden Sitzung ein. Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung folgende Funktionsträger:
  - einen Vorsitzenden
  - einen stellvertretenden Vorsitzenden
  - einen Kassier
  - zwei Kassenprüfer für das Konto des Elternbeirats
  - einen Schriftführer
  - einen stellvertretenden Schriftführer
  - die weiteren Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen
  - einen Beauftragten für das Internet
- (2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

  Der Elternbeirat kann insbesondere Projektgruppen bilden. Diese bestehen in der Regel aus Mitgliedern des Elternbeirats, durch Beschluss des Elternbeirats können diese auch gemischt mit der Schulleitung, Lehrkräften oder Eltern besetzt werden. Für jede Projektgruppe bestimmt der Vorsitzende einen Projektleiter. Dieser muss Mitglied des Elternbeirats sein. Die Mitglieder der Projektgruppe sind berechtigt, im Namen des Elternbeirats mit Personen oder Institutionen über Sachfragen zu verhandeln und Auskünfte einzuholen. Über die Ergebnisse unterrichtet der Projektleiter den Vorsitzenden bzw. auf Verlangen den Elternbeirat.
- (3) Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Stellvertreter.
- (4) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Es kann jederzeit auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Elternbeirats eine Neuwahl für jeden Funktionsträger veranlasst werden. Die Neuwahlen sind in der gerade laufenden oder in der kommenden Sitzung des Elternbeirats durchzuführen.

#### § 5 Kooptierung weiterer Mitglieder

Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. Diese haben die Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

## § 6 Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG und § 21 GSO gewählten und nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG kooptierten Mitgliedern. Er berät und entscheidet in Sitzungen.

In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen.

Anträge an den Elternbeirat müssen spätestens eine Woche vor dem nächsten Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorsitzenden gerichtet werden.

- (2) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch viermal im Schuljahr. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies in schriftlicher Form beantragt.
  - Der Vorsitzende fragt rechtzeitig vor der Sitzung des Elternbeirats bei allen Mitgliedern ab, welche Fragen, Themen und Vorschläge behandelt werden sollen. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form spätestens drei Tage vor der Sitzung gestellt werden.
  - Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirates.
  - In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach § 4 Absatz 2.
- (3) Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Von dieser Regelung ausgenommen sind:
  - Entlastung des Kassenführers (vgl. § 11 der GeschO EB)
  - Änderungen der Geschäftsordnung (vgl. § 12 der GeschO EB)
- (4) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter einladen. Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher und Vertreter des Sachaufwandsträgers einladen. Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.
- (5) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Diese ist den Mitgliedern schnellstmöglich, spätestens mit der Einladung zur Folgesitzung zu übermitteln. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen bzw. entsprechend abzuändern. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln; sie dürfen nur an Mitglieder des Elternbeirats herausgegeben werden.
- (6) Für die Sitzungen des Elternbeirats gelten das Vertraulichkeitsgebot und die Schweigepflicht. Das betrifft insbesondere als vertraulich bezeichnete Themen sowie alle eventuell zur Sprache gekommenen privaten Angelegenheiten von Personen. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen während ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, die Angelegenheiten sind offenkundig oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürftig.

### § 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten.

Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträgerträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat gemäß § 4 Absatz 2, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Dazu gehört insbesondere,
  - 1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
  - 2. Vorschläge zur Schulentwicklung, der besonderen Profilbildung der Schule und zu MODUS 21 Maßnahmen zu unterbreiten und zu beraten,
  - 3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
  - 4. die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen,
  - 5. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf
    - a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
    - b) die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
    - c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
    - d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
    - e) die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
    - f) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
    - g) die Einführung und Abschaffung von Schulversuchen,
    - h) die Grundsätze der Verwendung des dem Gymnasium zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets.
- (3) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.
  - Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über
  - 1. Baumaßnahmen.
  - 2. Fragen der Schulfinanzierung,
  - 3. einen Wechsel der Schulträgerschaft,
  - 4. die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,
  - 5. die Bestellung des Schulleiters.

#### (4) Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen

- 1. die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulskikursen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,
- 2. die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag sowie die Verlegung von Ferientagen,
- 3. der Name der Schule,
- 4. die Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit.
- 5. die Änderung von Ausbildungsrichtungen und die Einführung von Schulversuchen.
- (5) Der Beteiligung des Elternbeirats bedarf
  - 1. die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken,
  - 2. die Errichtung und Auflösung von Schulen.
- (6) Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit.
  - 1. Er entsendet Mitglieder in das Schulforum.
  - 2. Er entsendet Mitglieder in die Gremien der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien e.V. .
  - 3. Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GSO).
- (7) Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 bis 88 BayEUG und §16 und § 17 GSO mit.
- (8) Verweigert der Elternbeirat bei Angelegenheiten die Zustimmung oder sein Einvernehmen, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum vorgelegt werden, um in Konfliktfällen zu vermitteln (Art 69 Abs. 4 Satz 7 BayEUG).
- (9) Im Übrigen kann gemäß Art. 111 Abs. 1 BayEUG das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Beratung und nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GSO der Ministerialbeauftragte zur Beratung und in Konfliktfällen angerufen werden.
- (10) Nicht zu den Aufgaben des Elternbeirats gehören:
  - 1. Personalentscheidungen des Schulträgers und der Schulleitung (z.B. Versetzung von Lehrkräften, Klassenbesetzungen)
  - 2. Beschwerden von einzelnen Eltern, auch gegenüber von Lehrkräften, die nur deren eigene Kinder betreffen, wenn dies nicht von allgemeiner Bedeutung ist. Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften sollten innerhalb der Schule (ggf. gemeinsam mit dem Klassenelternsprecher) auf dem Weg der Aussprache mit dem Ziel einer gütlichen Einigung beigelegt werden.

# Dritter Abschnitt Klassenelternsprecher

# § 8 Wahl der Klassenelternsprecher

- (1) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 werden als Helfer des Elternbeirats (§ 22 GSO und Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) Klassenelternsprecher und je ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.
- (3) Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. Die Wahl hat möglichst in der ersten Klassenelternversammlung nach den Sommerferien stattzufinden.
- (4) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.
- (5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.
- (6) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (8) Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb des Gymnasiums nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.
- (9) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich.

### § 9 Aufgaben und Stellung

(1) Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind.

Der Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher mindestens zweimal jährlich zu Klassenelternsprecherversammlungen einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternsprecherversammlungen teilnehmen.

Die Klassenelternsprecher tragen die Verantwortung dafür, gewonnene Informationen in geeigneter Form an die Klasseneltern weiterzugeben.

Dem Elternbeirat bleibt es unbenommen, auf seiner Website die Klasseneltern über die nicht vertraulichen Themen und Ergebnisse seiner Sitzungen zu unterrichten.

- (2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:
  - organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
  - Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
  - Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
  - die Einberufung von Elterntreffen (sog. "Eltern-Stammtisch"); zu Elterntreffen können die Klassenelternsprecher insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Klassleiter, die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und Mitglieder des Elternbeirats hinzubitten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 19 Abs. 2 GSO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 20 Abs. 6 GSO).

### Vierter Abschnitt Finanzen

#### § 10 Grundsätze

- (1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).
- (2) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
- (3) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
- (4) Der Kassier erhält Zeichnungsbefugnis für das Konto des Elternbeirats und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
- (5) Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

#### § 11 Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung am Ende des Schuljahres prüfen. Über die Kassenprüfung ist durch die Kassenprüfer in der ersten Sitzung des Elternbeirats des Folgeschuljahres Bericht zu erstatten. Die Entlastung des Kassenführers erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer in der ersten Sitzung des Folgeschuljahres nach der Berichterstattung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Elternbeiräte.

# Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

# § 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann durch Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der Elternbeiratsmitglieder geändert werden. Alle bisherigen Beschlüsse des Elternbeirats behalten ihre Wirkung.
- (2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 11.04.2013 beschlossen.

Wendelstein, den 11.04.2013

gez. Tanja Hildebrand Vorsitzende des Elternbeirats

PDF to Word